

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. März 1997

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes	72
Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	72
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren vor der Schiedsstelle (VerfOSchst)	73
Bekanntmachung des Vertrages über den Übergang der Ev.-luth. Kirchengemeinde Tettenborn von der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	74
Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften vom 17. Dezember 1996	75
Verwaltungsanordnung über die Erstattung von Reisekosten und baren Auslagen für Leiter und sonstige Aufsichtspersonen bei Fahrten und Freizeiten kirchlicher Körperschaften im Rahmen der Jugendarbeit	78
Kirchensiegel	79
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	79
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	79
Personalnachrichten	80
Berichtigungen	80

RS 421

**Bekanntmachung
der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs-
und -versorgungsgesetzes**

Nachstehend machen wir die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 bekannt.

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz — PfBVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 und der dazu ergangenen Änderungen vom 11. November 1992, 10. November 1993, 11. November 1994 und 14. November 1995 wurden abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1992 S. 46, 1993 S. 3, 1994 S. 22, 1995 S. 25 sowie 1996 S. 51.

Wolfenbüttel, den 20. Januar 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs-
und -versorgungsgesetzes
Vom 16. Dezember 1996**

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz — PfBVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 163) wird wie folgt geändert:

§ 34a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „prozentual“ ersetzt.
- b) Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

„die Kürzung wird in der Weise vorgenommen, daß die prozentualen Anpassungen der Dienstbezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen bei der ersten Anpassung um 1,3, bei der zweiten Anpassung um 1,2 Prozentpunkte vermindert mitvollzogen werden. Soweit die

zweite Anpassung weniger als 1,2 Prozentpunkte beträgt, ist die restliche Kürzung bei den nächstfolgenden Anpassungen vorzunehmen.“

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 1996

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

In Vertretung:

Dr. v. Vietinghoff
stellv. Vorsitzender

RS 432

**Bekanntmachung
der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des
Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Nachstehend machen wir die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. Dezember 1996 bekannt.

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 wurde abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1996 S. 83.

Wolfenbüttel, den 20. Januar 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des
Mitarbeitervertretungsgesetzes
Vom 16. Dezember 1996**

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 87) wird wie folgt geändert:

§ 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Verfahren nach Absatz 1 ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben.“

§ 2

(1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anhängig geworden sind, bleibt der Rechtshof zuständig.

Hannover, den 16. Dezember 1996

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

In Vertretung:
Dr. v. Vietinghoff
stellv. Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das
Verfahren vor der Schiedsstelle (VerFOSchst)**

Nachstehend machen wir die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren vor der Schiedsstelle vom 16. Dezember 1997 bekannt.

Das Mitarbeitervertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 wurde abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1996 S. 83.

Wolfenbüttel, den 20. Januar 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das
Verfahren vor der Schiedsstelle (VerFOSchst)
Vom 16. Dezember 1996**

Auf Grund des § 63 Abs. 9 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 87) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Grundsatz

(1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle gelten die §§ 80 bis 84 des Arbeitsgerichtsgesetzes mit Ausnahme des § 82 entsprechend, soweit nicht kirchliche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Funktionale und örtliche Zuständigkeit

(1) Zuständig für Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen innerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sind die am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation bestehenden Kammern. Satz 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung und der Gesamtausschüsse bei den beteiligten Kirchen.

(2) Zuständig für Angelegenheiten der Einrichtungen der Diakonie sind die an den Sitzen der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen bestehenden Kammern. Die örtliche Zuständigkeit der Kammern in Angelegenheiten der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen richtet sich nach dem Sitz der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen. Für Angelegenheiten der rechtlich selbständigen Einrichtungen, Werke und Geschäftsstellen sind die Kammern am Sitz des Diakonischen Werkes, dem die Einrichtungen, Werke und Geschäftsstellen angeschlossen sind, örtlich zuständig.

(3) Für Angelegenheiten gemeinsamer Mitarbeitervertretungen, die für Dienststellen der Konföderation oder der beteiligten Kirchen und für Dienststellen, die sich einem der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen angeschlossen haben, gebildet worden sind, richtet sich die Zuständigkeit nach der Größe der beteiligten Dienststellen. Größte Dienststelle ist die kirchliche Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Einrichtung der Diakonie, die am Tag des Eingangs des Antrages bei der Schiedsstelle die meisten Mitarbeiter im Sinne von § 2 Abs. 1 MVG aufweist. Die Kammern am Sitz der Konföderation sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine solche nach Absatz 1 Satz 1 handelt. Die an den Sitzen der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen bestehenden Kammern sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine solche nach Absatz 2 Satz 1 handelt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Für Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei einer Einrichtung der Diakonie und der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Kosten des Verfahrens

Auf Antrag setzt der Vorsitzende den Streitwert nach billigem Ermessen fest. Die Vorschriften des Dritten und Zwölften Abschnitts der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung gelten entsprechend, soweit nicht kirchliche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 1996

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

In Vertretung:
Dr. v. Vietinghoff
stellv. Vorsitzender

**Bekanntmachung
des Vertrages über den Übergang der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Tettenborn von der Ev. Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen in die Ev.-luth.
Landeskirche in Braunschweig**

In Ergänzung zu dem Kirchengesetz über die Eingliederung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Tettenborn, Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, in die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 30. November 1996 (Amtsbl. 1997 S. 2) wird nachstehend der zwischen den genannten Landeskirchen geschlossene Vertrag vom 29. Oktober / 1. November 1996 bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 31. Januar 1997

Landeskirchenamt

Niemann

Vertrag

zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung,

und

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, vertreten durch das Landeskirchenamt,

wird im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Tettenborn geht mit ihren Gemeindegliedern in die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig über. Mit dem Übergang wird die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig hinsichtlich der Kirchengemeinde Tettenborn Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Gleichzeitig endet das zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Kirchengemeinde Tettenborn vereinbarte Betreuungsverhältnis.

Die Glieder der Kirchengemeinde Tettenborn werden Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

(2) Die Kirchengemeinde Tettenborn wird in die Propstei Bad Harzburg der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig eingegliedert.

§ 2

Mit dem Übergang treten in der Kirchengemeinde Tettenborn die Verfassung sowie die Kirchengesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Kraft und die Vorschriften der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Kirche von Westfalen außer Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Für die Kirchenglieder und die Kirchengemeinde Tettenborn gilt insbesondere auch das Kirchensteuerrecht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt, da zwischen den beiden vertragschließenden Kirchen keine Ansprüche bestehen.

§ 3

(1) Der im Amt befindliche Inhaber der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tettenborn bleibt Inhaber der Pfarrstelle.

(2) Die bisherigen kirchlichen Mitarbeiter (Angestellte und Arbeiter) der Kirchengemeinde Tettenborn erhalten einen Dienstvertrag nach dem Mitarbeiterrecht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Solange Umfang und Art der Tätigkeit sich nicht ändern, bleibt die nach dem bisherigen Vertrag gewährte Vergütungs- oder Lohngruppe erhalten, soweit nicht das Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig eine höhere Vergütungsgruppe oder Lohngruppe vorsieht.

(3) Im Zusammenhang mit der Anstellung einer Jugendreferentin durch die Kirchengemeinden Tettenborn und Bad Sachsa wird die Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig die erforderlichen Regelungen und Vereinbarungen mit der Kirchengemeinde Tettenborn und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers treffen.

(4) Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach dem in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig geltenden Recht.

§ 4

(1) Die Mitglieder des im Amt befindlichen Gemeindegemeinderates (Presbyterium) der Kirchengemeinde Tettenborn bleiben bis zur Neubildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Jahre 2000 im Amt. Der Gemeindegemeinderat nimmt die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wahr.

(2) Der Propsteisynode der Evangelisch-lutherischen Propstei Bad Harzburg gehören vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages der Inhaber der Pfarrstelle Tettenborn als Mitglied kraft Amtes im Kirchenvorstand Tettenborn sowie ein nichtordiniertes Kirchenmitglied der Kirchengemeinde Tettenborn an, das vom Kirchenvorstand zu wählen ist.

§ 5

(1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig achtet die Tradition der Kirchengemeinde Tettenborn, die durch die zurückliegende Einbindung in eine Kirche der Union geprägt ist. Die Ordnungen der Gottesdienste und der kirchlichen Amtshandlungen, die in der Kirchengemeinde Tettenborn eingeführt sind, bleiben in der Kirchengemeinde so lange in Geltung, bis eine gemeinsame erneuerte Agende eingeführt ist.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tettenborn wird von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als besetzbare Pfarrstelle anerkannt.

(3) Bei der Besetzung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tettenborn werden Bewerbungen aus Kirchen der Union, insbesondere aus der Kirchenprovinz Sachsen, im Rahmen des geltenden Rechts der Landeskirche zugelassen.

(4) Die Besetzung der Pfarrstelle in Tettenborn wird bei Eintreten der Vakanz zunächst durch die Kirchengemeinde besetzt.

§ 6

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Magdeburg, den 29. Oktober 1996

L. S. **Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Die Kirchenleitung**
Treu
Propst, Stellvertreter des Bischofs

Wolfenbüttel, den 1. November 1996

L. S. **Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Landeskirchenamt**
Niemann
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Beihilfevorschriften Vom 17. Dezember 1996

Im Gemeinsamen Ministerialblatt 1997 Nr. 1 des Bundes ist das Rundschreiben des Bundesministers des Inneren vom 17. Dezember 1996 betr. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften vom 17. Dezember 1996 veröffentlicht worden, die ab 1. Januar 1997 anzuwenden ist.

Der Text dieser Verwaltungsvorschrift wird wegen der entsprechenden Anwendung auf die im Bereich unserer Landeskirche beschäftigten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Grundlage der jeweils für diese geltenden rechtlichen Regelungen nachstehend bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 23. Januar 1997

Landeskirchenamt
Becker

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften Vom 17. Dezember 1996

Nach § 200 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 dieses Gesetzes erlassen:

Artikel 1 — Änderung der Beihilfevorschriften

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften — BhV) vom 10. Juli 1995 (GMBI. S. 470), geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 4. Juli 1996 (GMBI. S. 627), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Nr. 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nummer 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen, abzüglich eines Betrages für jedes verordnete Arznei- und Verbandmittel von

- a) 4 DM bei einem Apothekenabgabepreis bis 30 DM, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels,
- b) 6 DM bei einem Apothekenabgabepreis von 30,01 DM bis 50 DM,
- c) 8 DM bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 50 DM.

Sind für Arznei- und Verbandmittel Festbeträge festgesetzt, sind darüber hinausgehende Aufwendungen nicht beihilfefähig; Beträge nach Satz 1 sind vom Festbetrag abzuziehen. Beträge nach Satz 1 sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen für

- a) Kinder, solange sie berücksichtigungsfähig im Sinne des § 3 sind,
- b) Empfänger von Versorgungsbezügen mit Bezügen bis zur Höhe des auf einen vollen DM-Betrag abgerundeten 1,1fachen Satzes des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz),
- c) Personen, die Leistungen nach § 9 Abs. 7 Satz 3 erhalten,
- d) Schwangere bei ärztlich verordneten Arzneimitteln wegen Schwangerschaftsbeschwerden oder im Zusammenhang mit der Entbindung.“

1.2 In Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe b) wird das Komma am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht bei Leistungen nach § 9 Abs. 7 oder 9,“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 Nr. 2 wird der erste Halbsatz wie folgt ersetzt:

„2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege für höchstens 3 Wochen, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich; die Aufwendungen sind beihilfefähig bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums.“

2.2 In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens dreiundzwanzig Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Betrag von 30 DM täglich, für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, bis zum Betrag von 25 DM täglich, soweit die Aufwendungen über 25 DM täglich beziehungsweise 20 DM täglich für die Begleitperson hinausgehen,“

3.2 In Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „gesetzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ durch die Wörter „zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.

4.2 Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Aufwendungen für Pflegebedürftige in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe, in der die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (§ 71 Abs. 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch), sind nach Art und Umfang des § 43 a Elftes Buch Sozialgesetzbuch beihilfefähig. Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch Leistungen zur Hälfte erhalten, gilt Absatz 6 entsprechend.“

5. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

5.1 Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 für das gesunde Neugeborene als Aufwendungen der Mutter,“

5.2 Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

6. In der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden in Nummer 4.3 Satz 2 die Wörter „oder 6“ gestrichen.

7. Die Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV)

Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen

Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sind Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach Maßgabe der folgenden Nummern 1 bis 7 beihilfefähig.

1. Zahntechnische Leistungen

Die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C Nummern 213 bis 232, F und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandenen Aufwendungen für zahntechnische Leistungen sind zu zwei Dritteln, Aufwendungen für Edelmetalle und Keramik zur Hälfte beihilfefähig.

2. Kieferorthopädische Leistungen

Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn

— die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die

Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern,

— ein Heil- und Kostenplan vorgelegt wird.

3. Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig bei Vorliegen folgender Indikationen:

— Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen (Myoarthropathien),

— Zahnbetterkrankungen — Parodontopathien —

— umfangreiche Gebißsanierung, d. h. wenn in jedem Kiefer mindestens die Hälfte der Zähne eines natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig ist und die richtige Schlußbißstellung nicht mehr auf andere Weise feststellbar ist,

— umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen.

Außerdem ist der erhobene Befund mit dem nach Nummer 800 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte vorgeschriebenen Formblatt zu belegen.

4. Implantologische Leistungen

Aufwendungen für implantologische Leistungen einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen sind nur bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig;

a) Einzelzahnücke, wenn beide benachbarten Zähne acht und sieben fehlen,

b) Freiräume, wenn mindestens die Zähne acht und sieben fehlen,

c) Fixierung oder Totalprothese.

Aufwendungen für mehr als zwei Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind nur bei Einzelzahnücken oder mit besonderer Begründung zur Fixierung von Totalprothesen beihilfefähig; Aufwendungen für mehr als vier Implantate pro Kiefer einschließlich vorhandener Implantate, sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

5. Wartezeit für Beamte auf Widerruf

Aufwendungen für prothetische Leistungen (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), Inlays und Zahnkronen (Abschnitt C Nummern 214 bis 217, 220 bis 224 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sowie implantologische Leistungen (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sind für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht beihilfefähig. Dies gilt nicht, wenn die Leistungen auf einem Unfall beruhen, der während der Zeit des Vorbereitungsdienstes eingetreten ist. Dies gilt ferner nicht, wenn der Beihilfeberechtigte zuvor drei oder mehr

Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.

6. Einschränkungen für Personen, die nach dem 31. Dezember 1978 geboren sind

Aufwendungen für prothetische Leistungen (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sowie implantologische Leistungen (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) einschließlich zahntechnischer Leistungen sind für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die jeweils nach dem 31. Dezember 1978 geboren sind, nicht beihilfefähig.

Dies gilt nicht für Aufwendungen für prothetische Leistungen, wenn diese Leistungen

- aufgrund eines Unfalls erforderlich sind,
- durch eine schwere, nicht vermeidbare Erkrankung des Kausystems bedingt sind,
- durch eine schwere Allgemeinerkrankung oder ihre Folgen bedingt sind oder
- zur Behandlung einer schweren Allgemeinerkrankung oder ihrer Folgen notwendig sind.

7. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- Leistungen, die auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zahnärzte erbracht werden,
- große Brücken zum Ersatz von mehr als vier fehlenden Zähnen Kiefer oder mehr als drei fehlenden Zähnen je Seitenzahngebiet,
- mehr als zwei Verbindungselemente, bei einem Restzahnbestand von höchstens drei Zähnen für mehr als drei Verbindungselemente, je Kiefer bei Kombinationsversorgungen,
- Glaskeramik einschließlich der anfallenden Nebenkosten (wie Charakterisierung).

Werden durch mehrere Einzelbrücken je Kiefer im einzelnen nicht mehr als drei bzw. vier fehlende Zähne, insgesamt aber mehr als vier fehlende Zähne ersetzt, sind die Aufwendungen beihilfefähig."

8. In Nummer 11.2 der Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Handwerksleistung“ ein Komma und die Wörter „jedoch ohne Brillenfassung“ eingefügt sowie die erste Strichaufzählung aufgehoben.

Artikel 2 — Übergangsregelung

Für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die jeweils nach dem 31. Dezember 1978 geboren sind und die eine zahnärztliche Behandlung nach Nr. 6 der Anlage 2 (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV) in der Fassung des Artikels 1 Nummer 7 vor dem 1. Januar 1977 begonnen haben, sind für diese Aufwendungen die bis 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften anzuwenden.

Artikel 3 — Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1.2 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft. Die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1996

DI 5 — 213 100-1/1 h

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Dr. Fraenkell

Anlage 2

Änderung der Hinweise

1. Hinweis 3 zu § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„3. Solange der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag gezahlt wird, bleiben die Kinder in der Beihilfe berücksichtigungsfähig. Dies gilt unabhängig davon, ob nachträglich festgestellt wird, daß ein entsprechender Anspruch nicht bestanden hat und der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag zurückgefordert wird.“
2. In Hinweis 5.2 zu § 5 Abs. 1 werden die Wörter „§ 12 Abs. 2 Satz 3 GOÄ“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 3 Satz 2 GOÄ“ ersetzt.
3. An die Hinweise zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Hinweis 5.6 angefügt:
„5.6 Neben den Aufwendungen für die verbale Intervention nach Nummer 4.1 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Nummer 849 GOÄ) sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen des Arztes beihilfefähig.“
4. In Hinweis 8 zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden in Satz 1 die Wörter „Die Höhe des Mindestruhegehaltes“ durch die Wörter „Die Höhe des 1,1fachen Satzes des Mindestruhegehaltes“ ersetzt.
5. In Hinweis 2.1.1.4 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird folgende Strichaufzählung angefügt:
„— Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss“.
6. In Hinweis 2 zu § 7 Abs. 1 werden in Satz 1 im Klammerzusatz die Buchstaben „BN“ durch die Buchstaben „BL“ ersetzt.
7. Die Hinweise zu § 9 werden wie folgt geändert:
7.1 In Hinweis 2 zu Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:
„Beihilfen zu Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sowie für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen können gewährt werden, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierfür anteilige Zuschüsse gezahlt hat.“
7.2 Die Hinweise zu Absatz 3 werden wie folgt geändert:
7.2.1 In Hinweis 1 wird Satz 2 gestrichen.
7.2.2 In Hinweis 2 wird im Satz 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „soweit nicht Absatz 5 Anwendung findet.“ angefügt.

- 7.3 Die Hinweise zu Absatz 4 werden wie folgt geändert:
- 7.3.1 Hinweis 7 wird aufgehoben; die bisherigen Hinweise 8 und 9 werden Hinweise 7 und 8.
- 7.3.2 Dem neuen Hinweis 7 wird der Satz „Es werden keine Bescheinigungen über die Höhe der abgeführten anteiligen Rentenversicherungsbeiträge für die Pflegeperson erstellt; dies ist Sache der privaten und sozialen Pflegeversicherung.“ angefügt.
- 7.4 In den Beispielen 1.1 und 1.2 des Hinweises 1 zu Absatz 5 werden jeweils die Klammerzusätze „(30 Pflegeeinsätze)“ aufgehoben.
- 7.5 Die Hinweise zu Absatz 7 werden wie folgt geändert:
- 7.5.1 In Hinweis 1 werden die Wörter „§ 43 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.
- 7.5.2 Hinweis 8.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 1 Abs. 2 BBesG genannten Brotto-bezüge (Grundgehalt, allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie Ortszuschlag ohne kinderbezogene Anteile); Versorgungsbezüge sind die in § 2 Abs. 1 BeamtVG genannten Brutto-bezüge, soweit nicht nach § 57 BeamtVG (Versorgungsausgleich) geringere Versorgungsbezüge zustehen.“
- 7.5.3 In Hinweis 8.3 Satz 2 wird hinter dem Wort „Tätigkeiten“ der Klammerzusatz „(§ 8 SGB IV)“ angefügt.
- 7.5.4 In Hinweis 9 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Minderung findet nicht für Zeiten einer Berücksichtigung von Bettengeld (vgl. Hinweis 6) statt.“
- 7.6 Hinweis 1 Satz 1 zu Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:
„Dem Antrag auf Beihilfe ist ein Nachweis über die Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu einer bestimmten Pflegestufe beizufügen.“
- 7.7 Zu Absatz 9 wird folgender Hinweis aufgenommen:
„Zu Absatz 9
Beihilfefähig sind zehn vom Hundert des nach § 93 Abs. 2 BSHG vereinbarten Heimengelts, höchstens 500 DM monatlich.“
- 8. Die Hinweise zu § 13 Abs. 2 werden wie folgt geändert:
- 8.1 Der bisherige Hinweis wird Hinweis 1.
- 8.2 Folgender Hinweis 2 wird angefügt:
„2. Nach Nummer 3 sind Aufwendungen bis 500 DM ohne Beschränkung auf die Inlandskosten beihilfefähig. Dies gilt nur für ärztliche und zahnärztliche Leistungen.“
- 9. Im Heilkurortverzeichnis (Inland) — Anhang 2 zu § 8 Abs. 6 BhV — werden folgende Orte eingefügt:
- 9.1 Vor „Essen“:
„Esens 26422 Esens Bensersiel Nordseeheilbad“.
- 9.2 Vor „Neukirchen“:
„Neuhar- 26427 Neuhar- Neuhar- Nordsee-
lingersiel lingersiel lingersiel heilbad“.

**Verwaltungsanordnung
über die Erstattung von Reisekosten und baren
Auslagen für Leiter und sonstige Aufsichtspersonen
bei Fahrten und Freizeiten kirchlicher
Körperschaften im Rahmen der Jugendarbeit**

Aufgrund des Artikels 87 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 14) zuletzt geändert am 1. April 1995 (Amtsbl. 1995 S. 50) wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

Haupt-, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften der Landeskirche, die als Leiter oder sonstige Aufsichtspersonen dienstlich an Fahrten und Freizeiten teilnehmen, haben Anspruch auf Erstattung ihnen tatsächlich entstandener Reisekosten undbarer Auslagen aus dem für die Freizeit oder Fahrt einzurichtenden Vorschußkonto nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Vor Antritt der Fahrt oder Freizeit ermittelt das Leitungsorgan der für die Veranstaltung verantwortlichen kirchlichen Körperschaft oder ein von ihr Beauftragter die voraussichtlichen Kosten der Fahrt/Freizeit unter Einschluß der notwendigen Auslagen und Reisekosten der Aufsichtspersonen; dazu gehören Kosten für Verkehrsmittel, Verpflegung, Unterkunft und bare Auslagen für Arbeitsmaterial, Eintrittsgelder, Einholung von Genehmigungen und dergleichen.
Die voraussichtlich hierfür entstehenden Kosten sind unter Einbeziehung etwaiger Freiplätze zu ermitteln und in die Kalkulation der auf die Teilnehmer umzulegenden Teilnehmerbeträge einzubeziehen.
2. Die Reisekosten der Aufsichtspersonen gelten als abgegolten, wenn die Aufsichtspersonen unentgeltlich in den Verkehrsmitteln befördert worden sind und an der Unterbringung und Verpflegung der Gruppe teilgenommen haben oder ihnen die Möglichkeit dazu gegeben worden war. Den Aufsichtspersonen darüber hinaus entstehende Ausgaben für Reisekosten sind nicht erstattungsfähig.
3. Reichen die Mittel des Vorschußkontos der Maßnahme zur Deckung der notwendigen Auslagen der Aufsichtspersonen nicht aus, entscheidet das Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft über die Deckung dieser Kosten auf vom Leiter der Fahrt/Freizeit zu begründenden Antrag.
4. Über die unter Nr. 1 — 3 genannten Ansprüche hinaus stehen den Aufsichtspersonen bei Fahrten und Freizeiten keine weiteren Ansprüche auf Wegegeld oder sonstige Reisekosten zu.
5. Diese Veranstaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über die Festsetzung von Reisekosten für Leiter und Aufsichtspersonen bei Fahrten und Freizeiten vom 23. Oktober (Amtsbl. 1979 S. 120) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 27. August 1996

**Landeskirchenamt
Becker**

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekanntgemacht:

A. Das folgende Kirchensiegel ist außer Gebrauch genommen worden:

Propstei Vorsfelde

Siegelbild: Lutherrose

Siegelumschrift: EVANGELISCH-LUTHERISCHE
PROPSTEI VORSFELDE

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

B. Die folgenden Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Propstei Vorsfelde

Siegelbild: Lutherrose

Siegelumschrift: Evangelisch-lutherische
Propstei Vorsfelde

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

2. Kirchengemeinde St. Petrus / Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg (Propstei Vorsfelde)

Siegelbild: Darstellung des Apostels Petrus

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ST. PETRUS / HEILIGGEIST
VORSFELDE IN WOLFSBURG

Siegelausführung: zwei Normalsiegel in Gummi

Beizeichen: ein Siegel „1“ im oberen Scheitel-
punkt
ein Siegel „2“ im oberen Scheitel-
punkt

3. Kirchengemeinde St. Petrus / Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg (Propstei Vorsfelde)

Siegelbild: Darstellung des Apostel Petrus

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ST. PETRUS / HEILIGGEIST
VORSFELDE IN WOLFSBURG

Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi ohne Bei-
zeichen

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1997

Landeskirchenamt

N i e m a n n

Ausschreibungen von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Naensen, Ammensen und Stroit**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1997 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Cosmas und Damian Zum Markte Bez. II (Süd) in Goslar mit Zusatzauftrag (z. Zt. BGS-Seelsorge)**.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1997 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinde **St. Cosmas und Damian Zum Markte in Goslar** zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Dietrich Bonhoeffer zu Melverode in Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1997 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde **Dietrich Bonhoeffer zu Melverode in Braunschweig** zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Langelsheim Bez. I**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1997 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Hahausen mit Nauen**. Die Besetzung erfolgt durch Vokationsverfahren. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1997 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Lukas Querum Bez. II in Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1997 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Friedenskirche Bez. I in Salzgitter-Lebenstedt**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1997 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 1. März 1997

Landeskirchenamt

Becker

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die seit dem 1. Januar 1997 zur Landeskirche (Propstei Bad Harzburg) gehörende Pfarrstelle **Tettenborn** durch Pfarrer **Klaus-Reiner Müller**, Bad Sachsa.

Die Pfarrstelle **Martin Luther Oker in Goslar** ab 1. Februar 1997 durch Pfarrer **Hans-Günter Lichtenfeld**, bisher Hahausen.

Die Pfarrstelle **Immenrode mit Weddingen** ab 1. Februar 1997 durch Pfarrer **Jürgen Grote**, der die Pfarrstelle bisher verwaltet hat.

Die Pfarrstelle **St. Jacobi Bez. I in Braunschweig** ab 1. Februar 1997 durch das Pfarrerehepaar **Almut Mensen-Etzold und Eckhard Etzold**, bisher Pfarrer/-in in Naensen mit Ammensen und Stroit.

Wolfenbüttel, den 15. März 1997

Landeskirchenamt

Becker

Personalmeldungen

Verstorben:

Pfarrer i. R. **Erich Wiese**, zuletzt Pfarrer in Liebenburg, letzter Wohnsitz in Bad Hersfeld, am 2. Januar 1997.

Beurlaubungen:

Pfarrer **Uwe Wittkowski**, Goslar, wurde ab 1. Februar 1997 für die Dauer von 6 Jahren zum Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll bei der Konföderation beurlaubt.

Wolfenbüttel, den 1. März 1997

Landeskirchenamt

Becker

Berichtigungen

Nachstehend werden folgende Berichtigungen bekanntgemacht:

1. Im Inhaltsverzeichnis des Landeskirchlichen Amtsblattes 1997 Seite 1 muß die Seitenangabe für die „Bekanntmachung über eine Berichtigung in der 30. Änderung der Dienstvertragsordnung“ nicht „10“, sondern richtig „15“ lauten.
2. Die Überschrift der Bekanntgabe der bestandenen kirchenmusikalischen Prüfungen (Amtsbl. 1997 S. 68) muß statt „Kirchenmusik“ richtig „**Kirchenmusikalische Prüfungen**“ lauten.

Es wird um handschriftliche Einbesserung gebeten.

Wolfenbüttel, den 31. Januar 1997

Landeskirchenamt

Niemann
